

29.09.23**Antrag****des Landes Niedersachsen**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Klimaschutzes durch eine Beschleunigung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur - Klimaschutzbeschleunigungsgesetz Schiene**- Antrag der Länder Brandenburg, Berlin, Sachsen -**

Punkt 81 der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Anlage 1 Nummer 14.7.1 UVPG),

Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a (§ 18 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4,

Nummer 6,

Nummer 7 AEG)

- a) In Artikel 1 Nummer 1 sind in Nummer 14.7.1 in der zweiten Spalte die Wörter „weiteren Schienenwegs“ durch die Wörter „weiteren Gleises einschließlich Elektrifizierung und Lärmschutzmaßnahmen“ zu ersetzen.
- b) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden die Wörter „zur Lärmsanierung“ gestrichen.
- bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Errichtung eines weiteren Gleises einschließlich Elektrifizierung und Lärmschutzmaßnahmen entlang einer bereits vorhandenen Strecke.“ ‘

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt ist im Abschnitt „B. Lösung“ in Absatz 1 Satz 1 das Wort „zweiten“ durch das Wort „weiteren“ zu ersetzen.
- b) Die Begründung zu „A. Allgemeiner Teil, Zu Artikel 1“ ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 1 ist jeweils das Wort „zweiten“ durch das Wort „weiteren“ zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 5 Satz 2 ist das Wort „zweites“ durch das Wort „weiteres“ zu ersetzen.
- c) In der Begründung zu „A. Allgemeiner Teil, Zu Artikel 2, Zu Nummer 1“ sind in Satz 2 die Wörter „eingleisiger Strecken“ durch die Wörter „vorhandener Strecken“ zu ersetzen.
- d) Der Begründung zu „A. Allgemeiner Teil, Zu Artikel 2, Zu Nummer 2“ sind folgende Absätze anzufügen:

„Die Einbeziehung der Elektrifizierung dient dazu, dass aufgrund der bestehenden Begrenzung auf 15 Kilometer für die Ausstattung einer bestehenden Strecke mit Oberleitung durch diese Ausrüstung eine Pflicht zur Planfeststellung ausgelöst wird.

Die Einbeziehung des Lärmschutzes dient zur Steigerung der Akzeptanz und damit auch der Beschleunigung solcher Ausbaumaßnahmen. Der angestrebte Verzicht beziehungsweise Verringerung des Aufwands bezüglich Planverfahren soll nicht mit einer Verringerung der gesetzlich verankerten Lärmvorsorge bei Ausbaumaßnahmen einhergehen.“
- e) Die Begründung zu „B. Besonderer Teil, Zu Artikel 2, Zu Nummer 1“ ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach dem Wort „eingleisiger“ ist das Wort „vorhandener“ einzufügen.
 - bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Diese Beschleunigung wird durch Einbeziehung von Lärmschutzmaßnahmen untermauert.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Buchstabe a:

Die UVP-Richtlinie regelt die Prüfaufgaben in Anhang 1 für den „Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken“ und in Anhang 2 für den „Bau von Eisenbahnstrecken“. Die hier im Gesetzesantrag angestrebte Erweiterung einer bestehenden Strecke sollte daher als „Gleis“ bezeichnet werden. Denn der Bau eines weiteren Gleises stellt keinen neuen Schienenweg im Sinne der UVP-Richtlinie dar.

Die Ergänzung „Elektrifizierung“ ist erforderlich, weil bislang im UVPG lediglich die Elektrifizierung einer bestehenden Strecke bis 15 Kilometer mit der Auflage „Standortprüfung“ berücksichtigt ist. Der Bau eines weiteren Gleises ist hiermit nicht erfasst.

Die Ergänzung der Lärmschutzmaßnahmen dient dazu, das Schutzgut Mensch trotz Einschränkungen bei der UVP-Pflicht in Bezug auf Lärm einzubeziehen. Somit werden mit dem Gleis auch Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt, was zu einer besseren Akzeptanz und damit zur Beschleunigung beiträgt. Die starke klima- und umweltschützende Wirkung der durch die Maßnahme ermöglichten Verlagerung des Verkehrs auf den Verkehrsträger Schiene ist hier ein wesentliches Argument für die Vereinfachung im UVPG.

Zu Buchstabe b:

Die bisherigen Möglichkeiten in Absatz 1a des §18 AEG zur planungsbeschleunigten Ergänzung des Schienennetzes sind unzureichend im Hinblick auf die Ergänzung bei bestehenden Strecken. Die Ergänzung „einschließlich Elektrifizierung“ dient zur Unterscheidung gegenüber einer „Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung“, die entsprechend UVPG nur bis 15 Kilometer einer standortbezogenen Prüfung unterzogen werden muss. Das Ziel dieser Ergänzung ist die Ausstattung des neuen Gleises mit Elektrifizierung auch bei einer Länge von mehr als 15 Kilometern. Die Ergänzung der Lärmschutzmaßnahmen dient dazu, das Schutzgut Mensch auch bei Verzicht auf ein Planfeststellungs- beziehungsweise Plangenehmigungsverfahren einzubeziehen. Analog zum UVP-Gesetz in Buchstabe a ist das AEG anzupassen.

Darüber hinaus soll es über Lärmsanierungsmaßnahmen hinaus (die heute schon als Ausnahme im AEG genannt wird) grundsätzlich möglich sein, Lärmschutzmaßnahmen ohne Planverfahren zu realisieren.